

Rauchverbot in öffentlichen Räumen

- **Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 4. Juli 2006**

Beschluss: (18:17 Stimmen, 3 Enthaltungen)

1. **In den Räumen der Stadt Ettlingen gilt ein allgemeines Rauchverbot, insbesondere in Räumen mit Publikumsverkehr. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungsräume die Dritten zur Nutzung überlassen werden. Das Rauchverbot besteht in Schulgebäuden und Kindertagesstätten, ganz besonders aber auch bei Veranstaltungen für Jugendliche. Ein generelles Rauchverbot soll vor allem in Schulen (Schulgebäude und Schulgelände) gelten, die in der Trägerschaft der Stadt Ettlingen stehen.**
2. **Die Verwaltung hat darauf hinzuwirken, dass das Rauchverbot in den genannten Bereichen der Stadt Ettlingen eingehalten wird.**

- - -

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Die CDU-Fraktion stellte mit Unterstützung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit Schreiben vom 4. Juli 2006 folgenden Antrag:

„Antrag der CDU-Fraktion auf ein Rauchverbot in öffentlichen Räumen

Sehr geehrte Frau Büsse-maker,

die CDU-Fraktion im Gemeinderat der Stadt Ettlingen stellt mit Unterstützung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Antrag, der Gemeinderat möge Folgendes beschließen:

In den öffentlichen Räumen der Stadt Ettlingen gilt ein allgemeines Rauchverbot, insbesondere in Räumen mit Publikumsverkehr. Das Rauchverbot soll sich dabei vor allem auf „sensible Bereiche“ konzentrieren, wie Schulen und Kindertagesstätten, ganz besonders aber auch auf Veranstaltungen für Jugendliche. Ein generelles Rauchverbot soll vor allem in und vor Schulen gelten, die in der Trägerschaft der Stadt Ettlingen stehen.

Begründung:

Die Konferenz der Gesundheitsminister aus Bund und Ländern hat sich einstimmig für eine deutliche Verbesserung des Nichtraucherschutzes mit flächendeckenden Rauchverboten in Deutschland ausgesprochen. Sie haben am vergangenen Freitag den Beschluss gefasst, auf Bundesebene ein Gesetz zu erarbeiten, das ein allgemeines Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln vorschreibt. Aufgerufen zur Umsetzung sind dabei die Länder und insbesondere die Gemeinden.

Unsere Fraktion fordert daher mit Unterstützung der Fraktion der Grünen, dass in Sachen Nichtraucherschutz schon jetzt in unserer Stadt etwas passiert. Insbesondere fordern wir ein allgemeines Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden der Stadt Ettlingen, insbesondere in Räumen mit Publikumsverkehr. Dabei soll sich das Rauchverbot vor allem auf „sensible Bereiche“ konzentrieren, wie Schulen und Kindertagesstätten, ganz besonders aber auf Veranstaltungen für Jugendliche. Ein generelles Rauchverbot wird von uns vor allem in und vor Schulen gefordert, die in der Trägerschaft der Stadt Ettlingen stehen.

Mit diesen Maßnahmen wollen wir erreichen, dass der Nichtraucherschutz in unserer Stadt deutlich verbessert wird, wie es dem allgemeinen gesundheitsfördernden Trend in unserem Lande und auf Bundesebene entspricht.

Mit freundlichen Grüßen
Lutz Foss“

- - -

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Grundsätzliche Regelung für Diensträume

Am 1. Januar 2006 ist die Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung (ADGA) der Stadt Ettlingen in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung (AGA) der Stadt Ettlingen vom 1. Januar 1976 außer Kraft getreten. Die ADGA gilt für alle städtischen Dienststellen und ist sinngemäß auch für den städtischen Eigenbetrieb anzuwenden.

Unter Ziffer 3 „Dienstangelegenheiten“ und dem Unterabschnitt 3.2.9 „Suchprävention“ ist der Nichtraucherschutz wie folgt geregelt: „In den städtischen Diensträumen und Dienstfahrzeugen ist das Rauchen untersagt. In speziell ausgewiesenen Räumen und Flächen darf geraucht werden, wenn dies als Privatzeit verbucht wird.“

Verstöße gegen die ADGA können dienst- und arbeitsrechtliche sowie strafrechtliche Konsequenzen haben (Ziffer 7).

Dies bedeutet, dass in allen städtischen Diensträumen das Rauchen untersagt und nur in hierfür ausgewiesenen Flächen gestattet ist.

Ein darüber hinaus nochmals ausdrückliches Rauchverbot besteht beispielsweise auch in folgenden öffentlichen Einrichtungen:

- Stadtbibliothek, § 11 Abs. 3 Benutzungsordnung (Ortsrecht B 19)
- Archiv, § 4 Abs. 2 Archivordnung (Ortsrecht B 7)
- Friedhof, § 6 Abs. 3 Ziffer h Friedhofssatzung (Ortsrecht B 5)

2. Kindergärten

Derzeit befindet sich ein Kindergarten in städtischer Trägerschaft: der eingruppige Kindergarten in Schluttenbach. Die Räumlichkeiten stehen ebenfalls im Eigentum der Stadt Ettlingen und somit gelten die Bestimmungen der ADGA auch für diesen Bereich.

Bei Veranstaltungen achtet die Kindergartenleitung stets darauf, dass innerhalb der Räumlichkeiten und auf dem Gelände des Kindergartens nicht geraucht wird.

3. Schulen

a. in Schulen

Eine Umfrage an den Schulen, die in städtischer Trägerschaft stehen, hat ergeben, dass sich zurzeit die Problematik des Rauchens an den Grundschulen nicht ergibt, da keine Raucher (auch nicht unter den Lehrern) vorhanden sind.

An den Grund- und Hauptschulen und den Realschulen besteht ein generelles Rauchverbot. Neben Gelegenheitsrauchern unter den Lehrern, die nicht während des Schulbetriebes rauchen ist lediglich an der Geschwister-Scholl-Schule ein Raucherzimmer eingerichtet. Anzumerken ist, dass sich die Schule dafür einsetzt, dass auch dieses Zimmer zur rauchfreien Zone wird.

Lediglich die Gymnasien haben je einen ausgewiesenen Raum zum Rauchen, es besteht jedoch auf dem Gelände ebenso ein generelles Rauchverbot.

Geregelt ist das Rauchverbot über die Hausordnung der jeweiligen Schule. Das Hausrecht übt der jeweilige Schulleiter an den Schulen aus.

Auch in den Räumlichkeiten, in denen die städtischen Hortgruppen untergebracht sind, besteht ein generelles Rauchverbot.

b. vor Schulen

Problematisch ist das Rauchverbot vor Schulen. Hierbei handelt es sich um öffentlichen Verkehrsraum, wie z. B. Gehwege, Straßen, d. h. die Fläche, die nicht zum Grundstück der Schule gehört. Für diesen Bereich kann kein Rauchverbot ausgesprochen werden und ist auch lokal für Ettlingen nicht möglich. Der Gesetzgeber müsste hierzu ein Gesetz erlassen.

4. Öffentliche Räume, in denen Veranstaltungen für Jugendliche stattfinden

In städtischem Eigentum befindet sich das Kinder- und Jugendzentrum Specht, in dem überwiegend Veranstaltungen für Jugendliche in Ettlingen stattfinden. Betreiber und Mieter ist derzeit die AWO.

Für das Jugendzentrum hat die AWO eine Hausordnung aufgestellt, in der auch darauf hingewiesen wird, dass das Jugendschutzgesetz eingehalten werden muss, d. h. dass u. a. Rauchen erst ab dem 16. Lebensjahr erlaubt ist.

Es ist allerdings so, dass in den Räumen des Jugendzentrums -mit Ausnahme des Discoveraums- überhaupt nicht geraucht werden darf. Analog zu den Schulen übt der Leiter des Jugendzentrums das Hausrecht aus.

5. Veranstaltungsräume

In den städtischen Hallen und dem Ettlinger Schloss besteht kein generelles Rauchverbot, mit Ausnahme des Assamsaales. Diese Räume werden regelmäßig für Veranstaltungen und Tagungen vermietet. Erfahrungsgemäß wird bei Veranstaltungen im Schloss meist nur im Foyer und nicht in den Schlossräumen selbst geraucht.

6. Weitere öffentliche Einrichtungen

In den weiteren öffentlichen Einrichtungen, wie z. B. dem Schwimmbad, übt der jeweilige Hausherr das Hausrecht aus.

Für alle Mitglieder des Gemeinderats ist das Ergebnis der Umfrage an den Ettlinger Schulen als Anlage beigefügt.

- - -

Stadtrat Foss erläutert den gemeinsamen Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und betont, dass ein Rauchverbot vor allem vor und in Schulen gelten solle, also auf dem Schulgelände und nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen. Seiner Meinung nach habe die Verwaltung dies missverständlich verstanden. Er stellt folgenden Ergänzungsantrag:

1. „In den Räumen der Stadt Ettlingen gilt ein allgemeines Rauchverbot, insbesondere in Räumen mit Publikumsverkehr. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungsräume, die Dritten zur Nutzung überlassen werden. Das Rauchverbot besteht in Schulgebäuden und Kindertagesstätten, ganz besonders aber auch bei Veranstaltungen für Jugendliche. Ein generelles Rauchverbot soll vor allem in Schulen (Schulgebäude und Schulgelände) gelten, die in der Trägerschaft der Stadt Ettlingen stehen.
2. Die Verwaltung hat darauf hinzuwirken, dass das Rauchverbot in den genannten Bereichen der Stadt Ettlingen eingehalten wird.“

Stadtrat Dr. Keßler lässt wissen, dass das im Antrag geforderte Rauchverbot überwiegend schon bestehe und wenn ein allgemeines Rauchverbot eingeführt werden sollte, sollte seiner Meinung nach dies überall sein, auch in den Veranstaltungsräumen. Er stellt daher den Änderungsantrag, den Beschluss wie folgt zu formulieren: „In allen Räumen der Stadt Ettlingen besteht ein generelles Rauchverbot“.

Stadtrat Dr. Asché stellt klar, dass die allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadt Ettlingen ein generelles Rauchverbot bereits regle und darüber hinaus auch ein Rauchverbot in den Dienstfahrzeugen eingeführt worden sei. Er schlägt vor, den Ettlinger Restaurants und Gaststätten mitzuteilen, dass die Stadt Ettlingen ein Rauchverbot oder rauchfreie Zonen dort begrüßen würde.

Stadträtin Saebel befürchtet, dass durch die Einführung eines generellen Rauchverbotes in den Veranstaltungsräumen die Vermarktung gefährdet sei. Sie ergänzt, dass wenn andere Städte ebenso ein Rauchverbot hätten, sie dann mit der Einführung in Ettlingen einverstanden wäre.

Stadträtin Lumpp erklärt, dass sie das Problem bei der Vermietung ebenso sehe. Ihr sei auch unklar, wie ein generelles Rauchverbot bei Veranstaltungen kontrolliert werden wolle. Sie betont jedoch, dass es einen Versuch Wert sei, vor allem in und an Schulen. Weiterhin befürchte sie jedoch, dass dann erst Recht in der Öffentlichkeit geraucht werden würde und fordert daher ein Rauchverbot auch für die städtischen Einrichtungen, wie z. B. für das Freibad.

Stadtrat Künzel ist der Auffassung, dass man nicht päpstlicher als der Papst sein sollte. Er verweist auf die Umfrage des Amtes für Bildung und Weiterbildung an den Ettlinger Schulen und betont, dass nur sehr wenige Raucher an den Schulen überhaupt vertreten seien.

Stadtrat Foss ist der Meinung, dass die Vorlage der Verwaltung Lücken aufzeige und diese nicht davon überzeuge, dass ein Rauchverbot nicht benötigt werden würde. Des Weiteren berichtet er von der Turnhalle in Schöllbronn und dass diese für Veranstaltungen gemietet werden könnte und das Rauchverbot eine Einschränkung darstelle, da es in Schöllbronn nur eine Festhalle gebe.

Stadtrat Deckers betont, dass es für die Buhlsche Mühle auch ein Rauchverbot gebe und diese meist ausgebucht sei. Er ist der Auffassung, dass wenn man in Ettlingen ein Rauchverbot einführen wolle, dies dann überall und grundsätzlich gelten sollte. Er stellt den Antrag, weitere Einzelheiten im Verwaltungsausschuss zu diskutieren.

Stadträtin Nickel schildert, dass der Antrag durch die CDU-Fraktion selbst aufgeweicht werde, da Begriffe wie „insbesondere“ und „sensible Bereiche“ verwendet werden würden. Auch sie vertritt die Meinung, dass wenn ein Rauchverbot eingeführt werde, dies generell oder überhaupt nicht erfolgen sollte. Sie ergänzt, dass die vermietbaren Räume außen vorgelassen werden könnten.

Stadtrat Lorch erläutert, dass in den Schulen das Rauchverbot bereits durch die Hausordnung geregelt werde und dies auch für die Lehrer gelte. Er weist darauf hin, dass bei einem generellen Rauchverbot auch nicht auf der Rathaustreppe geraucht werden dürfe. Er fährt fort, dass das Problem der Kontrolle nahezu unlösbar sei. Er fordert, dass bei Beschlussziffer 1 im letzten Satz der Begriff „soll“ durch „hat“ ersetzt werde.

Stadträtin Saebel lässt wissen, dass der Hintergrund des Antrages klar sei und ein Rauchverbot im Gemeinderat wohl gewünscht werde und der Antrag daher nicht an einen Ausschuss verwiesen werden sollte.

Stadtrat Dr. Asché bezieht sich nochmals auf die allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadt Ettlingen und dass durch den Antrag der CDU nichts geändert werden würde.

Stadtrat Dr. Ditzinger unterrichtet, dass die SPD-Fraktion im Landtag einen Antrag zu diesem Thema gestellt habe, laut Stadtrat Lorch dies aber schon seit 15 Jahren Stand der Technik sei. Er stellt klar, dass der heutige Antrag den Nichtrauchererschutz unterstreichen solle.

Oberbürgermeisterin Büsselmaier fordert, dass eine Überregulierung verhindert werden sollte. Sie gibt bekannt, dass die allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung nach 30 Jahren überarbeitet und mit den Mitarbeitern, dem Personalrat, etc. diskutiert worden sei. Sie weist auch darauf hin, dass an den Schulen bereits ein Rauchverbot bestehe. Sie informiert, dass im Hallenbad nur im Eingangsbereich geraucht werden dürfe und dies zu dauerndem Ärger führe.

Stadtrat Rebmann fordert nochmals, den Antrag an den Verwaltungsausschuss zu verweisen.

Oberbürgermeisterin Büsselmaier stellt fest, dass folgende Anträge vorliegen:

1. Antrag der FE-Fraktion, den Antrag an den Verwaltungsausschuss zu verweisen.

Dieser Antrag wird mit 29:6 Stimmen (3 Enthaltungen) vom Gemeinderat abgelehnt.

2. Antrag der FE-Fraktion, der Beschlussvorschlag solle wie folgt lauten: „In allen Räumen der Stadt Ettlingen besteht ein generelles Rauchverbot.“

Diesen Antrag lehnt der Gemeinderat mit 16:16 Stimmen (6 Enthaltungen) ab.

3. Ergänzungsantrag der CDU-Fraktion, die Veranstaltungsräume, die Dritten zur Nutzung überlassen werden, vom Rauchverbot auszunehmen.

Diesem Antrag stimmt der Gemeinderat mit 18:17 Stimmen (3 Enthaltungen) zu.

- - -